

Vertrag zwischen der Stadt Giessen und der Gemeinde Wieseck

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wieseck wird aufgrund der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in die Stadt Giessen eingegliedert.

Die Vereinigung bezieht sich auf die zur Stadt Giessen und zur Gemeinde Wieseck gehörigen Gemarkungen, sowie auf das Vermögen und die Schulden der beiden Gemeinden.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtgebietes werden, soweit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist, in Bezug auf alle Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verbunden sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der Bezirk der bisherigen Gemeinde Wieseck erhält nach seiner Eingliederung in die Stadt Giessen die Bezeichnung Giessen-Wieseck.

§ 2 Ortsrecht

Die bisher für die Gemeinde Wieseck gültigen Ortssatzungen, Polizeiverordnungen und Vorschriften aller Art bleiben für den Stadtteil Giessen-Wieseck bis auf weiteres in Kraft, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei notwendig werdenden Änderungen ist auf die Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages und auf den ländlichen Charakter von Wieseck Rücksicht zu nehmen.

Die Ortsbausatzung und die Baupolizeiordnung der Gemeinde Wieseck werden ebenfalls aufrecht erhalten und zwar solange, bis die Bebauungspläne für den Stadtteil Giessen-Wieseck festgelegt sind.

Die Stadt Giessen wird zur Vermeidung von Härten die Hebesätze der Steuer für Grundstücke für den Stadtteil Giessen-Wieseck im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter in Hessen - Landesregierung - stufenweise bis zum 1. April 1943 den für die Stadt Giessen bestehenden Hebesätzen angleichen.

Der Hebesatz der Gemeinde Wieseck für die Bürgersteuer wird vom 1. Januar 1940 an den Hebesatz der Stadt Giessen angeglichen.

§ 3 Ratsherren

Die Stadt Giessen ist bereit, für die zur Zeit laufende Amtszeit der Ratsherren der Stadt Giessen zwei Bürger der bisherigen Gemeinde als Ratsherren in Vorschlag zu bringen.

§ 4 Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wieseck werden von Stadt Gießen übernommen. Auf sie finden die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Gießen geltenden Satzungen und Dienstvorschriften Anwendung. Auch werden sie bei gleicher Vor- und Ausbildung, sowie Diensttätigkeit und gleichwertigen Leistungen den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt Gießen gleichgestellt. Insbesondere in bezug auf Gehalt, Vergütung und Lohn, Ruhegehalts und Hinterbliebenenversorgung, sowie Beförderungsmöglichkeiten.

Die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wieseck haben ihre Rechtsbeziehungen zu der Versicherungsanstalt gemäß dem Verlangen der Stadt Gießen zu gestalten; die hiernach von ihnen zu zahlenden Beträge ersetzt ihnen die Stadt Gießen außerhalb ihres Dienstinkommens. Die Leistungen der Versicherungsanstalt werden auf die Leistungen, welche die Stadt Gießen aufgrund des Absatzes 1 zu gewähren hat, angerechnet.

§ 5 Erhaltung bestehender Einrichtungen

Auch nach der Eingliederung soll in Wieseck eine örtliche Verwaltungsstelle einschließlich Standesamt verbleiben. Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass die Entrichtung von Abgaben und Gefällen, welche die Stadt einzieht, weiterhin in Wieseck erfolgen kann und dass Wohlfahrtsunterstützungen in Wieseck zur Auszahlung gelangen.

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Wieseck bestehen und wird zum mindestens in derselben Weise, wie dies bisher von der Gemeinde Wieseck geschehen ist, von der Stadt unterstützt. Es bleibt bei dieser Regelung, bis etwa aus allgemein organisatorischen Gründe eine Änderung notwendig ist.

Die seither für Gießen und Wieseck bestellten Feldgeschworenen bleiben für die Stadt Gießen in Tätigkeit; auch für die Zukunft soll darauf gesehen werden, dass die Feldgeschworenen aus beiden Teilen der Stadt entnommen werden.

Die Schulen in Wieseck werden wie die Schulen in dem übrigen Stadtbezirk ausgestattet. Die Schüler und Berufsschüler aus Wieseck genießen bei Besuch der in Gießen befindlichen Schulen die gleichen Rechte und Vorteile wie die Schüler des seitherigen Stadtbezirks Gießen.

Die beiden bestehenden Gemeindehäuser in Wieseck sollen bis auf weiteres erhalten bleiben.

§ 6 Landwirtschaft

Die im Interesse der Landwirtschaft in Wieseck bestehenden Einrichtungen, insbesondere die Faselhaltung, werden erhalten.

§ 7 Schlachthaus

Wer zur Zeit in der Gemeinde Wieseck eine Metzgerei betreibt und ein eigenes vorschriftsmäßiges Schlachthaus besitzt, ist bis zum 31.3.1942 vom Schlachthauszwang befreit.

Ausgenommen von dem Schlachthauszwang bleiben bis zur reichsgesetzlichen Regelung die Hausschlachtungen im Sinne des § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 2. Juni 1900.

§ 8 Friedhof

Der Friedhof wird auf dem jetzigen Platz verbleiben. Bewohner des Stadtteils Gießen-Wieseck, die im übrigen Stadtbezirk versterben, können auf Wunsch auf dem Friedhof des Stadtteils Gießen-Wieseck beerdigt werden.

§ 9 Veränderung in den jetzigen Verhältnissen

Die Gemeinde Wieseck erteilt die Zusicherung, dass sie sich von jetzt ab bis zur Eingliederung aller Maßregeln enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gießen Nachteile bereiten oder die Verhältnisse auf Grund deren die vorstehenden Vereinbarungen eingegangen sind, verändern könnten. Auch eine Veränderung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse, sowie der Anzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Wieseck darf nicht ohne Zustimmung der Stadt Gießen vorgenommen werden.

§ 10 Zeitpunkt der Vereinigung

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Gießen, den 5. Dezember 1938

Der Bürgermeister der Gemeinde Wieseck
gez. Euler

Der Oberbürgermeister
gez. Ritter

Obiger Vertrag wird bestätigt.

Darmstadt, den 3. Januar 1939

Der Reichsstatthalter in Hessen

gez. Sprenger